

Außer der Höhe der Preise enthalten die Akten der Konferenz für jedes betreffende Erzeugnis die Einzelheiten für die Preisannäherung sowie die Einzelheiten der Kompensationsmethode für die jeweils ab folgenden Zeitpunkten anwendbaren Preise:

- ab 1. März 1986 bei den anderen Erzeugnissen als Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72,
- ab Beginn der zweiten Stufe bei Obst und Gemüse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

(2) Die Preise im Sinne der Nummer 1 werden gegebenenfalls bis zum 1. März 1986 wie folgt aktualisiert:

- a) Liegen die in ECU ausgedrückten spanischen Preise über den gemeinsamen Preisen, so werden die in ECU ausgedrückten spanischen Preise in Höhe der in den Akten der Konferenz niedergelegten Preise beibehalten.

Führt die Höhe der in ECU ausgedrückten spanischen Preise für das Wirtschaftsjahr 1985/86 zu einer Überschreitung des Abstands, der im Wirtschaftsjahr 1984/85 zwischen den spanischen Preisen und den gemeinsamen Preisen besteht, so werden die Preise in den späteren Wirtschaftsjahren so festgesetzt, daß diese Überschreitung während der ersten sieben Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt entsprechend Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 135 Nummer 1

Buchstabe c) der Beitrittsakte vollständig beseitigt wird.

- b) Liegen die in ECU ausgedrückten spanischen Preise unter den gemeinsamen Preisen, so darf ihre Erhöhung nicht dazu führen, daß die gemeinsamen Preise für die betreffenden Erzeugnisse überschritten werden.

Eine etwaige Überschreitung wird bei der Anwendung der Preisdisziplin oder der Bestimmungen für die Preisannäherung im Sinne der Nummer 1 nicht berücksichtigt.

- (3) Für die Umrechnung dieser spanischen Preise in ECU wird bei der Anwendung der Regelung für die Aktualisierung der Preise im Sinne der Nummer 2 dem Unterschied zwischen dem Umrechnungskurs, der zu Beginn des in den Akten der Konferenz bezeichneten Bezugswirtschaftsjahres festgestellt wird, und dem zum Zeitpunkt der Festsetzung der Preise für das nachfolgende Wirtschaftsjahr geltenden Umrechnungskurs Rechnung getragen.

Weiterhin wird in dem Fall, daß sich der Wert der Pesa zwischen dem Zeitpunkt der Festsetzung der Preise und demjenigen ihrer Inkraftsetzung um mehr als 5 v. H. im Verhältnis zu dem Wert der ECU verändert, dieser Veränderung bei der Anwendung der unter Nummer 2 genannten Aktualisierungsregelung Rechnung getragen.

#### Gemeinsame Erklärung

##### über spanische Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Die spanischen Weine, die im Sinne der Gemeinschaftsregelung als Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätsweine b.A.) betrachtet werden, sind diejenigen Weine, die unter der Bezeichnung „denominación de origen“ erzeugt und tatsächlich geschützt und vermarktet werden.

#### Gemeinsame Erklärung

##### über bestimmte Übergangsmaßnahmen und bestimmte Gegebenheiten im Bereich der Landwirtschaft hinsichtlich Spaniens

- (1) Die in Artikel 91 der Beitrittsakte genannten Übergangsmaßnahmen werden entsprechend den Einzelheiten und Leitlinien beschlossen, die gegebenenfalls im Rahmen der Konferenz vereinbart wurden.

- (2) Die Bestimmungen betreffend die repräsentativen Zeiträume oder die Bezugszeiträume nach

- Artikel 68 und den darauf bezüglichen Artikeln,
- Artikel 93 Absatz 1, Artikel 98, Artikel 118 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, Artikel 119 Absatz 1, Artikel 120 Absatz 1, Artikel 121 Absatz 1 und Artikel 122 Absatz 1 dritter Gedankenstrich

werden entsprechend den im Rahmen der Konferenz vereinbarten Beschlüssen erlassen.